



STAUDT-HYDRAULIK

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Staudt-Hydraulik GmbH & Co. KG

Für alle unsere Vertragsbeziehungen gelten die nachstehenden AGB unter Ausschluss etwaiger anderslautender AGB des Kunden, denen hiermit ausdrücklich widersprochen wird. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern und der öffentlichen Hand. Der Kunde erklärt sich mit Vertragsschluss mit der Geltung unserer AGB einverstanden. Abweichungen von unseren AGB widersprechen wir ausdrücklich. Diese gelten vielmehr nur dann, wenn wir uns schriftlich damit einverstanden erklärt haben. Auch für zukünftige Verträge gelten unsere AGB, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.

§ 1 Angebot

Die zu dem Angebot gehörende Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd und unverbindlich. Kalkulationen, Zeichnungen, Pläne, elektronische Daten und sonstige Unterlagen, die auch zum Angebot gehören, bleiben in unserem Eigentum. Wir behalten uns alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Kommt ein Vertrag nicht zustande, so sind alle diese Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.

§ 2 Auftragsannahme und Umfang der Lieferung

Alle uns erteilten Aufträge werden erst mit schriftlicher Bestätigung verbindlich. Sollte aus irgendeinem von uns nicht zu vertretenden Grund die rechtzeitige Ausführung des Auftrages nicht möglich sein, sind wir auch bei bestätigten Aufträgen von der Lieferfrist entbunden. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

§ 3 Liefertermine

Lieferzeitangaben sind unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zur Verfügung zu stellenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware unser Unternehmen verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die nicht von uns zu vertreten sind, soweit solche Hindernisse nachweislich die Fertigstellung oder Ablieferung des Vertragsgegenstandes erheblich beeinflussen. Entsprechendes gilt, wenn die Umstände bei Unterteilern eintreten. Die vorbezeichneten Um-

stände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Kunden baldmöglichst mitteilen.

Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Kunden, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung in unserem Unternehmen mindestens jedoch 5 % des Rechnungsbetrages, für jeden Monat berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über die Vertragsware zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.

§ 4 Gefahrübergang und Empfang der Ware

Wir liefern ab Werk. Sofern der Kunde Kaufmann ist, geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf ihn über, spätestens jedoch mit Abgabe an den Spediteur/Frachtführer. Auf andere Kunden geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Spediteur/Frachtführer über. Dies gilt auch für Teillieferungen.

Bei Versandverzögerungen aufgrund vom Kunden zu vertretender Umstände geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Kunden über.

Eine Berechtigung des Kunden, die Entgegennahme der Ware abzulehnen, besteht nur, wenn die Vertragsware offensichtlich von der Bestellung abweicht.

§ 5 Preise und Zahlungen

Unsere Preisgestaltung hängt von der allgemeinen Entwicklung der Preise oder Werte für Güter und Leistungen am Markt ab, die auf die Durch-

Stand: Januar 2015



STAUDT-HYDRAULIK

führung des Auftrages unmittelbar Einfluss haben (insbesondere Materialpreisänderungen oder Tarifabschlüsse). Veränderungen (Senkungen wie Erhöhungen) solcher Vorkosten werden von uns in dem Umfang an den Kunden weitergegeben, wie sie sich als Kostenelemente auf unsere Preisgestaltung auswirken. Auf Verlangen weisen wir dies dem Kunden nach. Im Übrigen halten wir uns maximal vier Monate an die angebotenen Preise gebunden.

Kommt der Kunde mit Zahlungen oder mit einer vereinbarten Rate ganz oder teilweise in Rückstand, so können wir unbeschadet unsere Rechte aus § 7 Abs. 3 nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt Leistung verlangen.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von 8 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz fällig. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Die Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, die zur Aufrechnung gestellte Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig zugesprochen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann durch den Kunden nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertrag geltend gemacht werden.

§ 6 Gewährleistung

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet § 8 dieser Bedingungen wie folgt:

Der Kunde hat eingehende Waren unverzüglich zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Soweit die Ware bei Gefahrübergang mangelhaft gewesen ist, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) berechtigt. Ausgetauschte Teile gehen in unser Eigentum über.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, es sei denn, wir sind mit der Beseitigung des Mangels in Verzug oder dringende betriebliche Erfordernisse oder Gefahr in Verzug erfordern sofortige Maßnahmen. Auch in diesen Fällen bleibt der Kunde jedoch zur unverzüglichen Mängelanzeige verpflichtet.

Bei Nachlieferung beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die Kosten des Nachlieferungsgegenstandes sowie die Versandkosten. Diese werden von uns nur getragen, soweit sie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstehen. Im Ausland anfallende Nachbesserungskosten werden von uns nur in dem Umfang übernommen, wie sie auch bei einem Nachbesserungsort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstanden wären.

Schlägt die Nachbesserung bzw. Nachlieferung aus von uns zu vertretenden Gründen fehl oder halten wir eine uns gesetzte Frist für die Nacherfüllung schuldhaft nicht ein, so kann der Kunde - im Rahmen der gesetzlichen Regelungen - nach seiner Wahl den Vertragspreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung der Vertragsware, bei fehlerhafter Montage oder Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, Schäden aufgrund fehlerhafter und/oder nachlässiger Behandlung, unsachgemäßer Wartung, der Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, unsachgemäßer Lagerung oder sonstiger vom Kunden oder Dritten zu verantwortenden Umständen.

Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr ab Gefahrübergang. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Diese gelten auch bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Ist der Kunde Kaufmann, behalten wir uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Die Be- und Verarbeitung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Ware erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass für uns hieraus Verbindlichkeiten entstehen. Wird die in unserem Eigentum stehende Ware mit anderen Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden, so tritt der Kunde schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an uns ab und hat für uns den Gegenstand sorgfältig zu verwahren. Der Kunde darf die in unserem Eigentum stehende Ware nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußern, sofern er nicht in Zahlungsverzug geraten ist. Er tritt schon jetzt mit Abschluss des Vertrages die ihm aus dem Verkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten sicherheitshalber entsprechend dem Wert der Vorbehaltsware an uns ab. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung so lange berechtigt, wie er sich uns gegenüber nicht in Zahlungsverzug befindet. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten wird von uns vorgenommen. Sofern der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nachkommt und sich



STAUDT-HYDRAULIK

nicht in Zahlungsverzug befindet, ist er während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes zum Besitz und Gebrauch der Ware berechtigt. Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug oder kommt er seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, so können wir nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist von Vertrag zurücktreten und die Ware vom Kunden herausverlangen.

Eigentumsvorbehaltsware darf durch den Kunden nur mit unserer schriftlichen Zustimmung verpfändet, sicherungsübereignet, vermietet oder an Dritte weitergeben werden.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, ist der Kunde verpflichtet, uns sofort schriftlich zu verständigen und den Dritten auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Die Kosten zur tatsächlichen und rechtlichen Verfolgung unseres Sicherungseigentums werden vom Kunden getragen, soweit sie nicht von Dritten zu erlangen sind.

Für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden gegen Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern der Kunde eine ausreichende Versicherung nicht selbst nachweist.

Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und zu erhalten, insbesondere alle erforderlichen Wartungsarbeiten und Instandsetzungen unverzüglich durchführen zu lassen.

§ 8 Haftung

Soweit sich nachstehend nicht anderes ergibt, ist unsere Haftung - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Wir haften nicht für Schäden, die nicht an der Vertragsware selbst entstanden sind, insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gilt dieser Haftungsausschluss nicht. Er gilt ferner nicht für Mängel, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit garantiert wurde, sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 9 Montageleistungen

Für die Erbringung von Montagearbeiten gelten ergänzend die folgenden Regelungen:

Eine Verzugsentschädigung kann von uns erst verlangt werden, wenn uns der Kunde nach Verzugsseintritt nochmals schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens zehn Werktagen gesetzt hat und der Verzug nach Fristablauf noch andauert.

Unabhängig von allen sonstigen Haftungsgrenzen wird unsere Haftung - gleich aus welchem Rechtsgrund, d. h. auch für Mängelhaftung - in jedem Falle auf den voraussehbaren Schaden beschränkt, ausgenommen bei Vorsatz oder einer Haftung nach den Grundsätzen der Produkthaftung.

Falls es aufgrund fehlerhafter Beistellungen des Kunden zu Schäden kommt oder aus diesem Grunde das gesamte Gewerk mangelhaft ist, stellt der Kunde uns von etwaigen Ansprüchen frei.

Unsere Monteure sind nicht befugt, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Für die Vertragsabwicklung sind ausschließlich die Geschäftsführer oder Projektleiter zuständig.

Auf unser ausdrückliches Verlangen ist bei der Abnahme unserer Leistungen ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, in das insbesondere alle Mängel aufzunehmen sind, deren Geltendmachung sich der Kunde vorbehält. Dies gilt auch für Teilleistungen und einzelne Bauabschnitte. Das Abnahmeprotokoll ist von den Vertragsparteien zu unterzeichnen. Vor Arbeitsbeginn an Nachfolgewerken an von uns montierter Anlagentechnik ist letztere abzunehmen bzw. gilt als mängelfrei abgenommen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens. Dieser Ort ist auch der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung, wenn der Kunde Unternehmer ist. Unabhängig davon sind wir berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen. Auf alle Vertragsbeziehungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts Anwendung. Sollte eine oder sollten mehrere der oben stehenden Klauseln unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.